



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 86.63-
9163/20/14755

Datum: 10. JUNI 2021

— **Ersatzpflanzungen von Bäumen in Landeshauptstadt Dresden**
AF1410/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die Zahl der Ersatzpflanzungen, die Zahl unerlaubter Baumfällungen und die Höhe der Geldbußen wegen unerlaubter Fällungen gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als der Überblick für die letzten zehn Jahre erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

— Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

Bezugnehmend auf die aktuelle Debatte um die Veränderung der Gehölzschutzsatzung und die von politischer Seite erhobenen Vorwürfe wegen eines vermeintlich schrumpfenden Altbaumbestandes der Landeshauptstadt Dresden auf Grund mangelnden Baumschutzes ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. **„Wie viele Ersatzpflanzungen von Bäumen gemäß § 10 der derzeit geltenden Gehölzschutzsatzung gab es in der Landeshauptstadt Dresden in den letzten zehn Jahren, aufgeschlüsselt nach Jahren?“**

Für die Landeshauptstadt Dresden können nur die Daten der Straßenbäume herangezogen werden, weitere belastbare Daten aus den zurückliegenden Jahren liegen nicht vor. Die Anzahl der Fällungen wird als Vergleichswert zusätzlich mit angegeben:

Jahr	Anzahl der Fällungen*	Anz. Neupflanzung/Zugänge (im Kataster)*
2010	375	825
2011	574	692
2012	686	590
2013	741	838
2014	924	1.105
2015	621	592
2016	524	623
2017	664	552
2018	702	631
2019	893	571
2020	827	628

* nur Straßenbäume

2. **„Wie viele Ersatzpflanzungen von Bäumen gemäß § 10 der derzeit geltenden Gehölzschutzsatzung gab es in der Landeshauptstadt Dresden in den letzten zehn Jahren von privater Seite, aufgeschlüsselt nach Jahren?“**

Für die Zeit vor 2019 liegen keine belastbaren Zahlen vor. Die Baumstatistik fasst beide Antragsverfahren (Bauanträge mit Fällungen, Fällanträge) zusammen, die Anzahl der Fällungen wird als Vergleichswert zusätzlich mit angegeben:

Jahr	Anzahl der Fällungen	Anz. Ersatzpflanzungen
2019	1.363	1.044
2020	1.374	1.170

3. **„Wie viele Verstöße wegen unerlaubter Fällungen von Bäumen gab es in den letzten zehn Jahren in der Landeshauptstadt Dresden, aufgeschlüsselt nach Jahren? Wie viele Verfahren wurden in diesem Zeitraum wegen unerlaubter Fällungen von Bäumen eingeleitet, aufgeschlüsselt nach Jahren?“**

Grundsätzlich können nur Verstöße verfolgt und geahndet werden, von denen die Behörde erfährt bzw. die im Rahmen des Dienstgeschäftes festgestellt werden. In diesen Fällen wird in Abhängigkeit vom Einzelfall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren und/oder ein Verwaltungsverfahren eingeleitet. Diese Verfahren werden statistisch nicht gesondert erfasst, zur Höhe der verhängten Bußgelder wird auf Frage 4 verwiesen.

4. „In welcher Höhe wurden auf Grund der in Pkt. 3 genannten Verfahren in den letzten zehn Jahren nach festgestelltem Verstoß gegen die Gehölzschutzsatzung Geldbußen verhängt, aufgeschlüsselt nach Jahren?“

Es liegen nicht für alle angefragten Jahre die vollständigen statistischen Zahlen vor, da gemäß § 49 c Absatz 5 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) die Speicherung von personenbezogenen Daten in Abhängigkeit der Geldbuße zwei bzw. fünf Jahre nicht übersteigen darf.

Jahr	Anzahl der Verfahren*	Höhe der Strafzahlungen**
2016	03	1.300 EUR
2017	02	1.200 EUR
2018	06	4.500 EUR
2019	03	11.600 EUR
2020	04	5.500 EUR

* nur geahndete Verstöße nach §12 Gehölzschutzsatzung (OWiG)

** nur Bußgelder nach OWiG

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert